

Vereinbarung über das Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,

vertreten durch die Staatssekretärin,

- für die zuständige Behörde des Landes -
2. die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Frank Schubert,
3. der BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
4. die Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V.,
(vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,
5. die IKK classic,
6. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,

vertreten durch den Leiter der Regionaldirektion,
7. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

vertreten durch die Geschäftsführung,

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -,
8. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,

vertreten durch den Vorstand,

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
10. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
11. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
12. der Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
13. der Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
14. der Sächsische Landkreistag e. V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied,
15. das Sächsische Staatsministerium für Kultus,
vertreten durch den Leiter der Abteilung 3 Grundsatz/Berufsbildende Schulen,
16. der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer,
17. der Verband Deutscher Privatschulen - Landesverband Sachsen-Thüringen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

**- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten
Pflegeschulen auf Landesebene -,**

das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wie folgt:

§ 1 Pauschalbudget

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Kalenderjahr 2026 beträgt 9.647 Euro je Auszubildenden.
- (2) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Kalenderjahr 2027 beträgt 9.980 Euro je Auszubildenden.
- (3) Dem Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen (Vollzeit) liegt eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (Lehrer und Schulleiter) zu Grunde.

§ 2 Ausbildung in Teilzeitform

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für Teilzeitform richtet sich nach der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer.
- (2) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen im Jahr 2026 errechnet sich aus 9.647 Euro je Auszubildenden nach § 1 Absatz 1 multipliziert mit drei Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal fünf Jahre.

- (3) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen im Jahr 2027 errechnet sich aus 9.980 Euro je Auszubildenden nach § 1 Absatz 2 multipliziert mit drei Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal fünf Jahre.

§ 3 Sonderpauschale Erstellung schriftliche Prüfung

- (1) Die Pflegeschulen erhalten zusätzlich zu den in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Pauschalen jährlich einen festen Betrag für die Erarbeitung der schriftlichen Abschlussprüfungen nach § 14 Absatz 4 PflAPrV. Dabei werden zur Erarbeitung der Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten in den drei Regionen Chemnitz, Dresden, Leipzig für jeden der drei Berufsabschlüsse (zum/zur Pflegefachmann/Pflegefachfrau, zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in bzw. zum/zur Altenpfleger*in) jeweils Struktureinheiten etabliert, die für diese Region einheitliche Prüfungsarbeiten erarbeiten. Dabei hat jede Struktureinheit die Aufgabe, im ersten Jahr 2022 für jedes Lernfeld einmalig drei Prüfungsaufgaben und ab dem Jahr 2023 fortfolgende für jedes Lernfeld zwei Prüfungsaufgaben für zwei Prüfungstermine pro Jahr zu erarbeiten.
- (2) Im Kalenderjahr 2026 beträgt die Sonderpauschale für die Erarbeitung der schriftlichen Abschlussprüfungen 3.552 Euro je Schule.
- (3) Im Kalenderjahr 2027 beträgt die Sonderpauschale für die Erarbeitung der schriftlichen Abschlussprüfungen 3.677 Euro je Schule.

§ 4 Sonderpauschale gesonderte Abschlüsse

- (1) Üben Auszubildende im letzten Drittel der Ausbildung das Wahlrecht nach § 59 PflBG für einen gesonderten Abschluss zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in bzw. zum/zur Altenpfleger*in aus, erhält die Pflegeschule einmalig einen Zuschlag. Voraussetzung hierfür ist, dass die Auszubildenden im Klassenverband verbleiben und eine zusätzliche Gruppenbildung für die gesonderten Abschlüsse in einer Stärke von 1 bis einschließlich 15 Auszubildenden erfolgt. Ab 16 Auszubildenden ist eine Klasse zu bilden.
- (2) Für das Kalenderjahr 2026 erhält die Pflegeschule unter den oben genannten Voraussetzungen einmalig 6.235 Euro (Abschluss Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) und/oder 7.126 Euro (Abschluss Altenpflege).
- (3) Für das Kalenderjahr 2027 erhält die Pflegeschule unter den oben genannten Voraussetzungen einmalig 6.456 Euro (Abschluss Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) und/oder 7.378 Euro (Abschluss Altenpflege).
- (4) Für die Festsetzung der Pauschale hat die Pflegeschule ergänzend zu ihren Mitteilungspflichten nach § 5 Absatz 3 Satz 1 PflAFinV gegenüber der zuständigen Stelle anzugeben, ob eine Gruppe zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in und/oder zum/zur Altenpfleger*in gebildet wird.
- (5) Bei der Abrechnung der Ausgleichszuweisung nach § 16 PflAFinV soll die Pflegeschule einen Nachweis zur Gruppenbildung (Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in und oder zum/zur Altenpfleger*in) der zuständigen Stelle vorlegen.
- (6) Ergibt der Nachweis nach Absatz 5 eine andere Zuordnung in den Sonderpauschalen für gesonderte Abschlüsse als in der Festsetzung nach Absatz 4 angenommen, dann ist der Unterschiedsbetrag im folgenden Finanzierungszeitraum auszugleichen. Erfolgt kein Nachweis nach Absatz 5 gegenüber der zuständigen Stelle, dann gilt das Differenzierungskriterium als nicht erfüllt.

§ 5 Anpassung und Kündigung

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.